



Satzung Gerberviertel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gerberviertel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Kulturelle und wirtschaftliche Förderung und Gestaltung des Gerberviertels.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Mit dem Beitritt erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes, mit Erlöschen der juristischen Person
 - b. durch den freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Mitgliedsbeitrag
 - a. Handel, verbraucherorientierte und einzelhandelsnahe Dienstleistungen, Gastronomie nach qm der Verkaufsfläche:

bis 50 qm	90 €/Jahr
51-200 qm	150 €/Jahr
201-500 qm	300 €/Jahr
501-1.000 qm	400 €/Jahr
ab 1.001 qm	500 €/Jahr
und für jede weitere 1.000qm: 200 €/Jahr	
 - b. Freiberufler, Privatpersonen, Eigentümer, kulturelle Institutionen:
90 €/Jahr
 - c. Jedem ordentlichen Mitglied kann bei erheblichen Gründen auf Antrag ein niedrigerer Mitgliedsbeitrag bewilligt werden. Über den Antrag hat der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss zu entscheiden.
 - d. Die Erteilung einer Ehrenmitgliedschaft ohne Mitgliedsbeitrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. In der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
3. Der Vorstand ruft innerhalb von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung die neugewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Hierbei soll das jahresälteste Vorstandsmitglied zur konstituierenden Vorstandssitzung einladen. Bei dessen Verhinderung übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption nachbesetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der

Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Sonstige Zuwendungen.

Die Vereinsgelder werden auf einem Bankkonto verwahrt. Der Verein eröffnet ein Bankkonto für die laufenden Geschäfte. Verfügungsberechtigt ist der Schatzmeister bis zur Höhe von 500,00 EUR. Höhere Beträge müssen von der Vorstandsversammlung genehmigt werden.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Franziskusstube (Paulinenstraße/Ecke Tübinger Straße).

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des § 21 ff. BGB.

§ 9 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Stuttgart, 23.04.2013